



GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. 27. Okt. 2026

Beil.

Zahl Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

Amtssigniert. SID2026101267847
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Mag.a Maria Schennach

Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

X-RE-WFN/B-203/28-2026

Reutte, 27.10.2026

Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG, 6622 Berwang;

Beschneiungsanlage "Thanellerkarlift" - Erweiterung Rastkopf, Ausbaustufe 2025 - wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren

Kundmachung

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG mit Sitz in 6622 Berwang, Berwang 120, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage „Thanellerkarlift“ durch das Vorhaben „Erweiterung Rastkopf, Ausbaustufe 2025“ unter Vorlage von Projektunterlagen, verfasst von der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH mit Sitz in 6067 Absam, Salzbergstraße 15, Projektnummer: 2237/1GPW, vom 25.03.2025, angesucht.

Aufgrund der schriftlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen / siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 15.04.2025 und der schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 28.04.2025 legte die Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH ergänzende Projektunterlagen am 21.05.2025 vor.

Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens:

Mit gegenständlichem Projekt soll die bestehende BSA Thaneller modernisiert sowie eine Erweiterung der Beschneiung auf bisher noch nicht beschneiten Skipisten durchgeführt werden. Sämtliche Erweiterungsmaßnahmen sind auf bestehenden Pistenflächen geplant. Der Skigebietsteil Rastkopf wurde seitens der Bergbahnen Berwang Ges.m.b.H.&Co.KG käuflich erworben und in die Bergbahngesellschaft eingebunden. Dieser Skigebietsteil war bisher ohne technische Beschneiung.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung dieser Erweiterung der Beschneiungsanlage Thaneller angesucht und die Erhöhung der derzeit genehmigten Schneifläche von 20,6 ha auf künftig 26,04ha sowie die Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge von bis auf 75.000 m³ auf künftig 80.000 m³ beantragt.

Für den Ausbau der Beschneiungsanlage und des bestehenden Schneileitungsnetzes sind im Zuge dieses Projektes folgende Maßnahmen geplant:

- Anlagentechnischer Umbau der bestehenden Pumpstation- und Kompressorstation Thanellerkar auf 1.377 müA, unter anderem:
 - 3 neue Vorpumpen mit je 184 l/s Förderleistung im Nennbetrieb bei 90 m Förderhöhe und 250 kW Elektro-Motor, drehzahl geregelt über Frequenzumrichter angesteuert.
 - Weiterverwendung der bestehenden Kühlturmpumpe mit 80 l/s Förderleistung im Nennbetrieb bei 20 m Förderhöhe und 22 kW Elektro-Motor, über Softstarter angesteuert.
 - 6 mehrstufige MD (Mitteldruck)-Kreiselpumpen mit je 75 l/s Förderleistung im Nennbetrieb bei 360 m Förderhöhe und 400 kW Elektro-Motor, drehzahl geregelt über Frequenzumrichter angesteuert.
 - Wassermengenmessung; Die Wassermengen der Feldleitungsausgänge für die Beschneiung sowie der Teichbefüllung werden über magnetisch-induktive Durchflussmessgeräte erfasst und aufgezeichnet.
 - Die beiden bestehenden Trafos à 1.250 kVA werden durch 2 Trafos à 2.500kVA ersetzt. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind ausreichend groß für den geplanten Austausch der beiden Trafos und der zugehörigen Mittelspannungsverteilung. Die notwendigen Änderungen an der Trafostation und der Mittelspannungsverteilung sind nicht Teil dieser Einreichung. Die Einreichunterlagen werden durch das EW Reutte erstellt.
- Errichtung einer neuen Schneileitung von der bestehenden Pumpstation- und Kompressorstation „Thanellerkar“ bis zum Fahrweg (Hochpunkt auf 1.385 müA) über den Skiweg „Verbindung Thaneller – Rastkopf, Piste 16“ bis zur Talstation des Rastkopfliftes
- Stichleitung entlang des Skiweg „Verbindung Thaneller – Rastkopf, Piste 16“ zwischen dem Hochpunkt der Hauptleitung in 1.385 müA und dem Stichleitungsende in 1.415 müA
- Errichtung einer neuen Schneileitung von der Tal- zur Bergstation des Rastkopfliftes
- Errichtung einer Druckerhöhungsstation als Containerstation im Nahebereich der Rastkopfhütte in 1.640 müA
 - Damit am obersten Schneischacht auf 1.740 müA noch ein ausreichend hoher Wasserdruck zur Beschneiung ansteht, wird eine Druckerhöhungspumpe mit 30 l/s Förderleistung bei 100 m Förderhöhe und 45 kW Elektro-Motor installiert.
- Errichtung von 2 Stichleitungen im Bereich der „Skiabfahrt Rastkopf, Piste 17“
- Errichtung einer Kompaktrafostation 630kVA beim Zufahrtsweg zur Kögele-Hütte
- Anschaffung zusätzlicher Schneeerzeuger für die neuen Schneileitungsstränge

Laut den vorgelegten Projektunterlagen sind vom geplanten Vorhaben folgende Grundstücke betroffen:

Gpn. 466, 487/3, 459/3, 522/2, 519, 522/1, 484, 460, 467, 468, 525/1, 520, 487/1, 524/1, 485, 486, 487/2, 461/1 und 464, jeweils KG Rinnen;

Gpn. 1186/4, 477/1, 477/3, 477/4, 477/5, 481/1, 483/1, 1186/1, 1186/2, 1290/2, 1307, jeweils KG Berwang.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH mit Sitz in 6067 Absam, Salzbergstraße 15, Projekt Nr.: 2237/1GPW vom 25.03.2025, samt Projektsergänzung vom 21.05.2025 verwiesen.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, vom 17.04.2025 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt über das Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage „Thanellerkarlift“ durch das Vorhaben „Erweiterung Rastkopf, Ausbaustufe 2025“ das wasserrechtliche Verfahren im Namen des Landeshauptmannes von Tirol und das naturschutzrechtliche Verfahren im Namen der Tiroler Landesregierung durchzuführen und zu entscheiden.

Über die Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß § 101 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 und § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zur Durchführung des wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahrens ermächtigte Behörde gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026 und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 21, 22, 101 Abs. 3, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 1, 7, 9, 23, 24, 25, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, i.V.m der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, **eine mündliche Verhandlung für**

Mittwoch, den 11.11.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **14:30 Uhr im Gemeindesaal der Gemeinde Berwang in 6622 Berwang, Berwang 82, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 123-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Berwang, Berwang 82, 6622 Berwang, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Berwang
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.a Schennach

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 28. OKT. 2026

abzunehmen am: 11. NOV. 2026

abgenommen am: